

# Satzung

## des Vereins

### Reha – Herzsport Kirchheim unter Teck e.V.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 03. November 2005 gegründete Verein führt den Namen:  
**Reha – Herzsport Kirchheim unter Teck e.V.**  
Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck eingetragen. **VR 230535 22.11.2005**
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im Landesverband für Prävention und Rehabilitation (L.V.P.R.) Baden-Württemberg.
4. Der Verein ist Mitglied im Stadtverband für Leibesübungen Kirchheim unter Teck e.V.
5. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB.)  
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungs-Bestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

#### § 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Gesundheitssports zur Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Gesichtspunkte dem Gemeinwohl zu dienen. Er organisiert den Herzsport in regelmäßigen Trainingsveranstaltungen unter Mitwirkung von lizenzierten Übungsleitern und Ärzten oder Rettungssanitäter.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren Gesundheit in Bezug auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen der Prävention oder Rehabilitation bedarf, die durch einen Arzt festzustellen ist.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a. die Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen des Vereins verletzt
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - c. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder sind für die Finanzierung des Reha-Sports und anderer Vereinsaufgaben zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet, die als Jahresbeträge im Voraus fällig sind und deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Schatzmeisters
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß § 5 der Vereinssatzung
  - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens vier Beiräten.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, und der Schatzmeister. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder Schatzmeister vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3.000,00 (i.W. dreitausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
8. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister haben für ihre nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste des Vereines einen Anspruch auf Vergütung des Ehrenamtsfreibetrages, der nach § 3 Nr. 26a EStG einkommen- und lohnsteuerfrei ist. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereines im Rahmen der Haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Der Empfänger hat dem Verein schriftlich zu versichern, dass er den Freibetrag nicht schon für eine andere begünstigte Tätigkeit in Anspruch nimmt.

## **§ 9 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## § 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer **die Entlastung des Schatzmeisters.**

## § 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um Mitgliederdaten wie Name und Anschrift, Adresse, Geburtsdatum, Email-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung bei Lastschrifterteilung und falls für den Zweckbetrieb erforderlich Krankenkassendaten, Gesundheitsdaten, die im Zusammenhang mit der Sportausübung stehen, Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied der Verbände LVPR, WLSB und WBRS ist der Verein verpflichtet unter Umständen bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Die vorgenannten Verbände sind ebenfalls dem Datenschutz verpflichtet. Der Vereinsvorstand stellt sicher, dass die Daten durch die Verbände ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet werden.

(3) Bei Vereinsveranstaltungen, in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein über das Vereinsgeschehen, aktuelle Ereignisse, Wanderungen, Ehrungen, etc. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und Daten seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos und Daten von seiner Homepage. Berichte nebst Fotos und Daten über Ehrungen und Geburtstage, etc. und deren Veröffentlichung/Übermittlung auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien müssen von den betroffenen Mitgliedern vorab genehmigt werden. Bei Widerspruch unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.

(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnissnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner

Satzungsgemäße Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins als Spende unmittelbar und ausschließlich einer gemeinnützigen Organisation zu die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Bestimmung des Empfängers obliegt der letzten Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung der Finanzbehörde

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. September 2016 beschlossen.